

# Infoschreiben an die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

Stand: 08.06.2020

## Zu den einzelnen Leistungsangeboten:

### Werkstätten und Förderstätten

Soweit möglich, soll das freiwerdende Personal der WfbM im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Der Bezirk Oberpfalz geht unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr mit 100 % in Vorleistung. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) sind in Anspruch zu nehmen und dem Bezirk nachträglich gut zu bringen.

Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes.

Mit anderen Worten: Werkstätten, die mehr als 75% des Vorjahresbudgets erhalten wollen, müssen einen Antrag stellen und dazu insbesondere die Seite 3 ausfüllen.

Darüber hinaus sind die Oberpfälzer Werkstätten aufgefordert, Ihre Konzepte zur Exit-Strategie (incl. Fahrdienst) mit dem Bezirk abzustimmen.

Wir weisen explizit darauf hin, dass – auch im Sinne der rechtlichen Regelungen – die Erlöse, die wegen der Schließung der Werkstätten für die Mitarbeiter mit Behinderungen durch den Einsatz des – bezirksfinanzierten – Personals erwirtschaftet wurden, eine positive Auswirkung auf die Höhe der Löhne der Mitarbeiter mit Behinderungen haben müssen.

### Fahrdienste

Analoge Anwendung des SodEG: Gezahlt werden pauschal 60 % des üblichen um die Umsatzsteuer bereinigtes Entgelts bzw. der Leistung (Nettoprinzip). Darin sind alle öffentlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen berücksichtigt. Das Nettoprinzip gilt auch für die Ersatzleistung in Höhe von 85%, die bis zum 19.04.2020 vereinbart war!

Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen möglich.

Eine Erhöhung der Pauschale aufgrund einer schrittweisen Wiederaufnahme der Fahrdiensttätigkeit ist auch hier grundsätzlich möglich: Bitte stellen Sie dazu einen neuen Antrag mit den geänderten Angaben. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:

- Die obige Regelung gilt nicht für sog. „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe: dort werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.
- Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

### **Frühförderstellen**

Der Bezirk Oberpfalz geht davon aus, dass Leistungen in angepasster Form (z.B. Telefon, Online, unter Berücksichtigung der Hygieneregeln) weiter erbracht werden.

Pauschal werden grundsätzlich 75 % des durchschnittlichen Aufwands des letzten Jahres erstattet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Härtefallregelungen mit einem höheren Prozentsatz sind möglich in Abhängigkeit vom Umfang der erbrachten Leistung in angepasster Form.

Sollte durch die neue Allgemeinverfügung der Einsatz der Mitarbeiter deutlich steigen, so kann ein (neuer) Antrag an den Bezirk auf Erhöhung der Pauschale (insbesondere Seite 3) gestellt werden.

### **Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate**

- Fünf-Tage-Internate

Es werden 60 % gezahlt, wenn die Einrichtung bzw. Teile der Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

- Sieben-Tage-Internate \*

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihaltregelung.

Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt, wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

### **Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)**

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt.

Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge bei Betreuung zu Hause bzw. bei nicht bereit gestelltem Mittagessen werden an die Eltern zurückbezahlt, da häusliche Ersparnisse nicht entstehen.

### **Einzelintegration / Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen**

- Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe\*  
Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises/ der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.  
Wir bitten Sie daher, mit der Rechnung einen Nachweis darüber zu schicken, in welcher Höhe (Prozentsatz) der zuständige kommunale Kostenträger die Betreuungskosten ab dem 20.04.2020 übernimmt (**Rechnung genügt, kein Antrag**).
- Die Kosten des **Fachdienstes** werden pauschal in Höhe von 60% übernommen, wenn keine bzw. geringe Leistungen erbracht werden.  
Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Bezirk Oberpfalz zu stellen. Als Abschlag wird vorerst 60% des Rechnungsbetrages überwiesen. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

- Ab dem **15.06.2020** ist **Individualbegleitung** nur während der (Not-) **Betreuung in der Einrichtung** möglich.

Kosten für Individualbegleitungen werden in Höhe von 60% pauschal übernommen, wenn keine bzw. geringe Leistung erbracht wird. Hierfür ist ein Antrag beim Bezirk Oberpfalz zu stellen.

Bei höherem Personaleinsatz wegen zunehmender Präsenzzeiten kann ein neuer Antrag auf eine höhere Pauschale an den Bezirk (insbes. Seite 3) gestellt werden.

### Schul- / Individualbegleitungen

Ab dem **15.06.2020** ist Schulbegleitung möglich:

1. während der Notbetreuung in der Schule
2. an Präsenztagen in der Schule bei wechselnder Beschulung
3. im Home-schooling für max. 3 Stunden pro Schultag im häuslichen Umfeld, beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext, also die Bearbeitungszeit für die von der Schule gestellten Lernmaterialien. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Eine Ausweitung ist auf Antrag im gut begründeten Einzelfall bis zum bisher bewilligten Umfang möglich.

An Präsenztagen in der Schule kann keine Schulbegleitung am Nachmittag im häuslichen Umfeld stattfinden.

Ausnahme: Individualbegleitung im häuslichen Umfeld ist - nur für die Unterstützung im schulischen Kontext - möglich, also für Leistungsberechtigte,

- die in einer Nachmittagsbetreuung eine Individualbegleitung bewilligt haben,
- diese nachweislich nicht besuchen können und
- die die Individualbegleitung bisher auch zur Hilfestellung bei den Hausaufgaben benötigt haben.
- Die Betreuung im häuslichen Bereich ist auf den tatsächlichen Aufwand für die Bearbeitung der schulischen Aufgaben beschränkt, maximal eine Stunde pro Schultag.

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen als Pauschale bezahlt.

Bei höherem Personaleinsatz wegen zunehmender Einsatzzeiten kann ein neuer Antrag auf eine höhere Pauschale an den Bezirk (insbes. Seite 3) gestellt werden.

Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Bei Leistungen, die im Zusammenhang mit der Schulausbildung stehen (z. B. Schulbegleitung) wird als Berechnungsgrundlage für die Ersatzleistung nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr zugrunde gelegt.

### **Ambulant unterstütztes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften \***

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die bewilligten Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen.

Die Möglichkeit nicht erbrachte Leistungen als „Corona-Ausfall“ erstattet zu bekommen, entfällt. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote \***

(wie SpDI/GpDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze)

Sofern wegen Corona eine Schließung der Räumlichkeiten erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Das Beratungsangebot ist soweit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z.B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen.

Bei geringerer Auslastung der Mitarbeiter sind öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE) \***

Wenn das T-ENE-Personal im Wohnheim eingesetzt wird und hier die Tagesstruktur für die Leistungsberechtigten sicherstellt, erfolgt weiterhin eine Finanzierung über den Einzelfall. Dann ist auch kein Antrag zu stellen.

### **Jugendhilfeeinrichtungen**

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

### **Umgang mit persönlicher Assistenz \***

(im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst)

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

### **Persönliches Budget \***

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

### **Besondere Wohnformen \***

Der Betrieb von besonderen Wohnformen muss aufrechterhalten bleiben.

Ab dem 16.03.2020 wurden 100 % unter Aussetzung der Freihalterregelungen bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht wurden.

Falls Angehörige / Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge wegen Corona nach Hause nehmen, zahlten die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand waren von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Wegen der Bestimmungen der neuen Allgemeinverfügung des StMGP vom 22.05.2020 endet die Aussetzung der Platzfreihalteregelung mit dem 24.05.2020. Sofern bereits vor Beginn der Pandemie Platzfreihaltegebühr geleistet wurde, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihaltegebühr unberücksichtigt, d.h. der Zeitraum, für den Platzfreihaltegebühr geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.